

FESTLEGUNG ANSCHLUSSBEREICH für öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

vom 23.04.1987, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.1993

Zahl: 851-0-VO-AnschlB/93

VERORDNUNG

der Gemeinde Virgen über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Virgen

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl.Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Virgen mit Beschluss vom 23. April 1987 *) folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Virgen erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer und die Niederschlagswässer von öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

§ 3

Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein als gedachte Schnittlinie ca. 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

*) geändert am 23. April 1987, 04. Juni 1987, 10. Feb. 1993